

**Staatsanwaltschaft
Bielefeld**



Staatsanwaltschaft Bielefeld, 33595 Bielefeld

17.06.2020
Seite 1

**Frau
Melanie Thole-Bachg
Am Sunderbach 5
49205 Hasbergen**

Aktenzeichen
901 Js 361/20
bei Antwort bitte angeben

Durchwahl: 0521 549

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Rohrteichstr. 16
33602 Bielefeld
Telefon: 0521 5490
Telefax: 0521 549-2032

Ermittlungsverfahren gegen Sie

Tatvorwurf: Falsche uneidliche Aussage und Entziehung Minderjähriger

Anlage:

1 Anhörungsbogen

Sehr geehrte Frau Thole-Bachg,

gegen Sie wird der aus der Anlage ersichtliche Vorwurf erhoben.

Danach kommt ein Vergehen gemäß § 153 des Strafgesetzbuchs in Betracht.

Anstelle einer Vorladung zur Vernehmung wird Ihnen Gelegenheit gegeben, sich schriftlich zu äußern. Dazu können Sie den beigefügten Anhörungsbogen verwenden.

Nach dem Gesetz steht es Ihnen frei, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Sie haben außerdem das Recht, jederzeit, auch schon vor Rücksendung des Anhörungsbogens, einen von Ihnen zu wählenden Verteidiger zu befragen und zu Ihrer Entlastung einzelne Beweiserhebungen zu beantragen.

Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 140 Abs. 1 und 2 der Strafprozessordnung (StPO) vorliegen, können Sie die Bestellung eines Pflichtverteidigers beanspruchen, wobei die dadurch entstehenden Kosten im Falle Ihrer Verurteilung von Ihnen zu tragen wären.

Nach § 111 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) sind Sie verpflichtet, Ihre Personalien zu **A** des beigefügten Anhörungsbogens anzugeben. Das gilt auch, wenn Sie zur Sache keine Angaben machen wollen.

Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse sind gemäß § 136 der Strafprozessordnung (StPO) aufzuklären. Sie können bei der Bemessung einer eventuellen Geldstrafe (§ 40 des Strafgesetzbuches StGB) oder von Geldauflagen (§§ 153a StPO, 56b, 59a StGB) bedeutsam sein. Wenn Sie hierzu keine Angaben machen wollen, müsste eine für Sie unter Umständen nachteilige Schätzung (§ 40 Abs. 3 StGB) erfolgen.

Wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen, werde ich bei Gericht gegen Sie den Erlass eines Strafbefehls beantragen, um Ihnen eine Hauptverhandlung vor Gericht zu ersparen. Eine umfassende Aufklärung des Sachverhalts und Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse liegt daher in Ihrem Interesse.

Ich bitte Sie daher, den beigefügten Äußerungsbogen bis zum 20.07.2020 ausgefüllt zurückzusenden.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist gehe ich davon aus, dass Sie die Aussage verweigern wollen.

Hochachtungsvoll

Lausten, A.
Staatsanwältin